



Jahresmeldung für 2020 prüfen: Bares Geld für die Rente

Im Laufe des ersten Quartals 2021 sollten Beschäftigte von ihren Arbeitgebern die Jahresmeldung für 2020 bekommen. Aus dieser Jahresmeldung geht hervor, wie lange die Arbeitnehmer beschäftigt waren und was sie verdient haben. Sie ist ein wichtiges Dokument für die Rentenversicherung, weil aus diesen Daten die spätere Rente berechnet wird. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg rät deshalb, alle Angaben genau zu prüfen und die Jahresmeldung gut aufzubewahren. Wichtig sind Name, Geburtsdatum, Anschrift, Versicherungsnummer, Dauer der Beschäftigung und Bruttoverdienst. Wer Fehler entdeckt, sollte sich umgehend an den Arbeitgeber oder die Krankenkasse wenden und die Jahresmeldung berichtigen lassen. Denn fehlerhafte Angaben können bares Geld kosten und eine zügige Berechnung der späteren Rente erschweren.



Landratsamt Zollernalbkreis

-Abfallwirtschaftsamt

Abfallgebührenbescheide werden in den nächsten Tagen verschickt

Ab dem 8. März 2021 erhalten alle Grundstückseigentümer und Gewerbebetriebe im Zollernalbkreis die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2021. Ergänzt werden diese um ein Informationsblatt zum Thema Sperrmüll.

Bei Fragen stehen die zuständigen Mitarbeiter der Abfallgebührenveranlagung unter den im Bescheid genannten Kontaktdaten telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Erfahrungsgemäß kann es bei der telefonischen Kontaktaufnahme anfangs jedoch zu Wartezeiten kommen. Da gerade in den ersten Tagen nach Versand der Gebührenbescheide besonders viele Nachfragen gestellt werden, setzt das Landratsamt während dieser Zeit zusätzliches Personal für diese Aufgabe ein.

Trotzdem lässt es sich nicht vermeiden, dass in manchen Fällen nicht jeder Anruf sofort entgegengenommen werden kann. Auch bei Anfragen per E-Mail sind einige Tage für die Bearbeitung zu berücksichtigen.

Hierfür bittet das Landratsamt um Verständnis.

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Öffentliche Bekanntmachung

9. Änderung Flächennutzungsplan GVV Oberes Schlichemtal

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 PlanSiG

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal hat am 17. Februar 2021 den geänderten Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Ziele und Zweck der Planung

Das Erfordernis der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Verantwortung des Gemeindeverwaltungsverbandes für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung auf Verbandsebene Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Da der Entwurf des Flächennutzungsplans geändert wurde, ist dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszuliegen. Die Änderung umfasst nunmehr neun Neuausweisungen und fünf nachrichtliche Übernahmen. In den Gemeinden Zimmern unter der Burg und Hausen am Tann besteht zurzeit kein Änderungsbedarf.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ord-

nungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. Die Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans werden vom

19. März 2021 bis einschließlich 19. April 2021

im Internet unter www.oberes-schlichemtal.de veröffentlicht. Im gleichen Zeitraum werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zusätzlich während der üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes sowie in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden öffentlich ausgelegt.

Voraussetzung für den Zutritt in die Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes ist ein **vorab vereinbarter Termin** unter der Tel. Nr. 07427 94980 oder per E-Mail (sekretariat@gvv-os.de) und **das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (FFP2-Maske / OP-Maske)**. Bei einer Einsichtnahme im Rathaus Ihres Wohnortes nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer örtlichen Verwaltung unter den üblichen Kontaktdaten auf. Es wird dringend gebeten, aufgrund der Corona-Pandemie diese Regeln zum Schutz der Gesundheit einzuhalten. Ferner besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit, im o.g. Zeitraum gesonderte Termine außerhalb der angegebenen Zeiten zu vereinbaren.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dazu bietet sich u.a. die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist die Stellungnahmen in der Geschäftsstelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per E-Mail (sekretariat@gvv-os.de) oder per Briefpost (GVV Oberes Schlichemtal, Schillerstraße 29, 72355 Schömberg) einzureichen. Ebenso können Stellungnahmen im Rathaus Ihres Wohnortes abgegeben oder schriftlich eingereicht werden. Senden Sie Ihre Stellungnahme hierzu bitte an die Kontaktadresse Ihrer Gemeindeverwaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB die nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist eine Begründung mit Darstellung der geplanten FNP-Änderungen, sowie die beschlussmäßig behandelten Stellungnahmen aus der Offenlage (Synopse). Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen des Planungsbüros Fritz & Grossmann - Umweltplanung vom 08.12.2020 verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht** mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere Wohn und Erholungsfunktionen), Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Lebensraum), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächenversiegelung), Wasser (Auswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers), Klima/Luft (Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion), Landschaft und Landschaftsbild (die Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter.
- **Natura 2000** Vorprüfung mit Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind während der Offenlage eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- **Landesamt für Denkmalschutz** zu den Belangen des Schutzgutes archäologische Kulturdenkmale
- **Landratsamt Zollernalbkreis** zu den Belangen Natur-, Biotop-, und Artenschutz (insbesondere Vögel, Schutzgebiete), Wasser, Boden, forstrechtliche Betroffenheit, Immissionsschutz, Lärmschutz, Landschaft und Landschaftsbild, Altlasten



- **Regionalverband Neckar-Alb** zu den Belangen des Naturschutzes, insbesondere von regionalplanerischen Schutzgebietsausweisungen

In Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung (Gemeinderat/Verbandsversammlung) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Stellungnahme oder der betroffenen Personen ausdrückliche und offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Schömburg, den 08.03.2021

Verbandsvorsitzender
Karl-Josef Sprenger

Amtliche Bekanntmachungen Dotternhausen

Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

Informationen zur Landtagswahl

Ergänzend zu den bisherigen Bekanntmachungen wird bezüglich der Landtagswahl am kommenden Sonntag nochmals auf folgendes hingewiesen:

1. Stimmzettel

Jede/r Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Ein Muster des Stimmzettels der Landtagswahl ist auf Seite 3 abgedruckt.

Jede/r Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Wenn mehr als eine Stimme abgegeben wird, ist der Stimmzettel ungültig.

Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

2. Wahlbenachrichtigung

Jede/r Wähler/in hat eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Darin ist abgedruckt, unter welcher Nummer sein Name in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, der Wahltag, ein Hinweis darauf, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann sowie die Lage des Wahlraumes und die Abstimmungszeit.

Wie bei den vergangenen Wahlen bittet das Bürgermeisteramt wieder alle Wahlberechtigten ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen eigenen **Kugelschreiber zur Wahl in das Wahllokal** - im Rathaus - mitzubringen.

Unter Beachtung der Hygienevorgaben sind max. 3 Personen gleichzeitig im Wahllokal zugelassen. Der Zutritt ist nur mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

3. Briefwahl

Ergänzend zu der Bekanntmachung bezüglich der Briefwahl bitten wir folgendes zu beachten:

Der/die Wahlberechtigte, der die Stimme durch Briefwahl abgibt, muss dafür sorgen, dass der Wahlbrief spätestens am Sonntag, 14. März 2021, um 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Briefwahlausschusses, Rathaus, Hauptstr. 21, 72359 Dotternhausen, eingegangen ist. Wahlbriefe, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Beantragung von Briefwahlunterlagen

Briefwahlunterlagen können **bis Freitag, 12.03.2021, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeisteramt und bei plötzlicher Erkrankung auch noch am Wahlsonntag bis 15.00 Uhr beantragt werden. **Hierzu ist das Rathaus zusätzlich am Freitagnachmittag in der Zeit vom 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr besetzt.**

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Um Beachtung wird gebeten.

Bürgermeisteramt

Friedhof gesperrt

Der Friedhof ist am Dienstag, 16.03.2021, komplett gesperrt und darf nicht betreten werden.
Um Beachtung wird gebeten.

Lastschriftinzug für Abonnenten

Liebe Abonnentin, lieber Abonnent,
bitte beachten Sie, dass Mitte März der Abonnementbetrag
Ihres Gemeindeblatts für 2021 abgerechnet wird.

Vielen Dank.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne melden.
07154 8222-20 | abo@duv-wagner.de

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim



Impressum

Herausgeber:

Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen.

Verantwortlich für den Textteil:

Bürgermeisterämter Dotternhausen (Telefon 9 40 50),
E-Mail: amtsblatt@dotternhausen.de
und Dautmergen (Telefon 25 07),
E-Mail: info@gemeinde-dautmergen.de.

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Telefon (07154) 8222-0, Telefax (07154) 8222-15

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Tobias Pearman

Anzeigenberatung: Telefon (07154) 8222-0
Telefax (07154) 8222-15, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 9.00 Uhr, abhängig je nach
Feiertag

Bezugsgebühr Jahresabo 31,90 Euro.